

## 337 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

17. 1. 1964

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Dem § 2 des Bundesgesetzes vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 174, über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete wird als Absatz 4 folgende Bestimmung angefügt:

„(4) Soweit den Beziehern von Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld oder von Notstandshilfe Zulagen zu diesen Leistungen gewährt werden, haben auch die Bezieher entsprechender Leistungen nach diesem Bundesgesetz Anspruch auf gleichartige Zulagen.“

#### Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1963 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt betraut.

### Erläuternde Bemerkungen

Zur Abgeltung der durch die Erhöhung der Preise für gewisse Grundnahrungsmittel eingetretenen neuerlichen Verteuerung der Lebenshaltung wurde für die Bezieher von Arbeitslosengeld beziehungsweise von Notstandshilfe durch das Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 257, eine Teuerungszulage von 10 S monatlich gewährt. Diese Teuerungszulage erhöht sich je nach der Zahl der mitzuerhaltenden Familienmitglieder um jeweils 5 S monatlich.

Durch das Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, wurde Vorsorge getroffen, daß Bundesbedienstete, die in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis standen und ohne Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)genuß aus dem Dienstverhältnis ausschieden, im Falle der Arbeitslosigkeit eine Überbrückungshilfe, die dem Arbeitslosengeld entspricht, oder eine erweiterte Überbrückungshilfe, die der Notstandshilfe entspricht, erhalten.

Um nun diesem Personenkreis eine ebensolche Teuerungszulage gewähren zu können, wie sie Arbeitslose nach dem Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 257, erhalten, ist es notwendig, eine Regelung zu treffen, wonach die Bestimmungen dieses zitierten Bundesgesetzes auf die Bezieher von Überbrückungshilfen beziehungsweise von erweiterten Überbrückungshilfen Anwendung findet. Dieser Notwendigkeit trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Die beabsichtigte Regelung erfolgt in der vorliegenden Form und nicht durch ein formell völlig abgetrenntes Bundesgesetz, um zu vermeiden, daß in Zukunft bei jeder Gewährung von Teuerungszulagen auf dem Gebiete des Arbeitslosenrechtes eine eigene Novelle des Bundesgesetzes über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, erfolgen muß, und da die Bestimmungen des zitierten Bundesgesetzes auch in das neue Pensionsgesetz eingebaut werden sollen.